

4. Abfindungsanspruch.

818 (687).

Die Statuten bestimmen, ob und welche Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen den ausscheidenden Mitgliedern oder den Erben eines Verstorbenen zukommen.

Ist in den Statuten hieüber nichts bestimmt, so kann ein ausscheidendes Mitglied oder der Erbe eines verstorbenen Genosschafters keine Abfindung beanspruchen.

Für den Fall, dass die Genossenschaft sich innerhalb eines Jahres seit dem Ausscheiden oder dem Tode eines Genosschafters auflöst und das Vermögen zur Verteilung kommt, steht von Gesetzes wegen der gleiche gesetzliche oder statutarische Anspruch auch dem Ausgeschiedenen oder dem Erben zu, wie den bei der Auflösung vorhandenen Genossenschaftern.

819.

5. Einzahlung der Genossenschaftsanteile.

Sind die Genossenschaftler zur Einzahlung von Genossenschaftsanteilen verpflichtet, so werden sie unter Ansetzung einer angemessenen Frist durch besondere Mitteilung zur Einzahlung aufgefordert.

Erfolgt die Zahlung auf die erste Aufforderung nicht, und kommt ein Genossenschaftler auch einer zweiten, unter entsprechender Androhung durch besondere Mitteilung an ihn gerichteten Zahlungsaufforderung innerhalb Monatsfrist nicht nach, so kann er seiner Genossenschaftsrechte verlustig erklärt werden, ohne dass er dadurch von der Verpflichtung zur Zahlung befreit würde.

820 (689).

6. Die Haftung der Genossenschaft und der Genossenschaftler.  
a. Haftung der Genossenschaft ohne Haftung der Genossenschaftler.

Für die Schulden der Genossenschaft haftet in allen Fällen in erster Linie das Genossenschaftsvermögen.

Ein jeder Genossenschaftler ist nur zu den Leistungen verpflichtet, die von den Statuten in Gestalt der Übernahme eines Genossenschaftsanteils oder der Leistungen von Mitgliederbeiträgen als Einzahlungen vorgesehen sind, und es können ihm diese Leistungen mit Wirksamkeit im Konkurse der Genossenschaft weder erlassen noch gestundet werden.